

§ 8
Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.

VV zu § 8:

1. Eine Beschränkung der Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Gesetz liegt nur vor, wenn im Gesetz eine Zweckbindung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen kenntlich zu machen (§ 17 Abs. 3).
2. Bei einer Zweckbindung dürfen Ausgaben bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen geleistet werden. Können überplanmäßige Einnahmen eingehen, kann bei dem Ausgabetitel ein Verstärkungsvermerk ausgebracht werden.
3. Im Haushaltsplan kann geregelt werden, dass ein bestimmter Anteil erwirtschafteter Mehreinnahmen zur Verstärkung von Ausgabetiteln verwendet werden kann. Die Höhe des Anteils orientiert sich insbesondere an
 - der Art der Mehreinnahmen,
 - dem Einnahmenvolumen und
 - der Art der beabsichtigten Mehrausgabe.Dabei kann die Verstärkungsmöglichkeit bei Einnahmen, die von der Organisationseinheit durch Ergreifung bestimmter Maßnahmen vermehrt werden können (= beeinflussbare Einnahmen), bei einem niedrigen Einnahmenvolumen oder bei einer beabsichtigten Verstärkung investiver Ausgabetitel höher liegen.

§ 9

Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

- (1) Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die Beauftragte oder der Beauftragte soll der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden.
- (2) Der Beauftragten oder dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist die Beauftragte oder der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

VV zu § 9:

Inhalt

- Nr. 1 Bestellung der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt
- Nr. 2 Unterlagen für die Haushaltsaufstellung und Finanzplanung
- Nr. 3 Ausführung des Haushaltsplans
- Nr. 4 Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- Nr. 5 Allgemeine Bestimmungen

1. Bestellung der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt

- 1.1 Bei obersten Landesbehörden ist die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt die Haushaltsreferentin oder der Haushaltsreferent.
- 1.2 Die obersten Landesbehörden bestimmen, in welchen Dienststellen ihres Geschäftsreichs die Leiterinnen oder Leiter die Aufgabe der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen (§ 9 Abs. 1 S. 1). In diesen Fällen ist für diese Aufgabe die oder der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Bedienstete oder eine oder einer ihrer oder seiner Vorgesetzten zu bestellen.
- 1.3 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt wird von der Leiterin oder vom Leiter der Dienststelle bestellt. Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt ist der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unmittelbar zu unterstellen. Bei obersten Landesbehörden kann sie oder er deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder in Ausnahmefällen einer oder einem sonstigen Vorgesetzten unterstellt werden; ihr oder sein Recht des unmittelbaren Vortrags bei der Staatssekretärin oder beim Staatssekretär (§ 24 Abs. 1 GGO) und ihr oder sein Widerspruchsrecht nach Nr. 5.4 bleiben unberührt. Die Bestellung zur Beauftragten oder zum Beauftragten für den Haushalt ist der zuständigen Kasse mitzuteilen.

2. Unterlagen für die Haushaltsaufstellung und Finanzplanung

Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat

- 2.1 im Hinblick auf die Haushaltsaufstellung und Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,
- 2.2 dafür zu sorgen, dass die Unterlagen für die Haushaltsaufstellung und Finanzplanung

nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,

- 2.3 zu prüfen, ob alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Planstellen und anderen Stellen bei der Planung berücksichtigt worden sind; soweit die Beträge nicht genau errechnet werden können, hat sie oder er für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen; dies gilt auch für die Fälle des § 26,
- 2.4 zu prüfen, ob die Anforderungen an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie an Planstellen und anderen Stellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
- 2.5 die Unterlagen für die Haushaltsaufstellung und Finanzplanung gegenüber der Stelle zu vertreten, für die sie bestimmt sind.

3. Ausführung des Haushaltsplans

3.1 Übertragung der Bewirtschaftung und Verteilung der Einnahmen, Ausgaben usw.

3.1.1 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt kann, soweit es sachdienlich ist, die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen des von ihr oder ihm bewirtschafteten Einzelplans oder der von ihr oder ihm bewirtschafteten Teile eines Einzelplans anderen Bediensteten der Dienststelle (Titelverwalterinnen oder Titelverwalter) oder anderen Dienststellen zur Bewirtschaftung übertragen.

Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt kann diese Befugnis auf die nach Satz 1 beauftragten Titelverwalterinnen oder Titelverwalter und Dienststellen delegieren; in diesem Falle wirkt sie oder er bei der Übertragung mit, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet.

Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt und die nach Satz 1 beauftragten Titelverwalterinnen oder Titelverwalter und Dienststellen haben einen Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen zu führen, deren Bewirtschaftung sie übertragen haben.

3.1.2 Die Nr. 3.1.1 ist für die Verteilung der Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen entsprechend anzuwenden.

3.1.3 Bei der Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen durch die nach Nr. 3.1.1 beauftragten Titelverwalterinnen oder Titelverwalter und Dienststellen hat die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten, insbesondere

3.1.3.1 bei Anforderung weiterer Ausgabemittel,

3.1.3.2 bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen,

3.1.3.3 bei der Gewährung von Zuwendungen,

3.1.3.4 beim Abschluss von Verträgen - auch für laufende Geschäfte - insbesondere der Verträge, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen können,

3.1.3.5 bei der Änderung von Verträgen und bei Vergleichen,

3.1.3.6 bei Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie

3.1.3.7 bei Abweichung von den in § 24 bezeichneten Unterlagen mitzuwirken, soweit sie

oder er nicht darauf verzichtet.

- 3.1.4 Die nach Nr. 3.1.1 beauftragten Titelverwalterinnen oder Titelverwalter und Dienststellen haben die Anordnungen (Nr. 1 VV-ZBR) der Beauftragten oder dem Beauftragten für den Haushalt zur Zeichnung vorzulegen, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet.
- 3.2 Sofern die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle die Aufgaben der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst vornimmt, ist die Übertragung der Bewirtschaftung und die Verteilung der Einnahmen, Ausgaben usw. (Nr. 3.1) sowie die Delegation der Befugnisse nur mit Einwilligung der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle zulässig.
- 3.3 **Weitere Aufgaben**
- 3.3.1 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat darüber zu wachen, dass die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Planstellen und anderen Stellen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. Sie oder er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden, die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Sie oder er hat bei dem Wegfall und der Umsetzung von Mitteln, Planstellen und anderen Stellen sowie bei der Umwandlung von Planstellen und anderen Stellen mitzuwirken.
- 3.3.2 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, die eine Zustimmung, Anhörung oder Unterrichtung des Landtages, des zuständigen Landesministeriums, des Finanzministerium oder des Landesrechnungshofs vorsehen, eingehalten und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden.
- 3.3.3 Die Bestimmungen der Nr. 3.1 und 3.2 gelten entsprechend für die Verwahrungen, Vorschüsse, Wertgegenstände und die als Wertgegenstände zu behandelnden Schriftstücke (Nr. 7 VV-ZBR).
- 3.3.4 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat den Bedarf an Betriebsmitteln festzustellen, die Betriebsmittel anzufordern, sie nach Bereitstellung durch das Finanzministerium zu verteilen und sich über den Stand der Betriebsmittel auf dem Laufenden zu halten.
- 3.3.5 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat dafür zu sorgen, dass der Nachweis über die zur Bewirtschaftung übertragenen und die verteilten (Nr. 3.1) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen ordnungsgemäß geführt wird. Dasselbe gilt für die Führung der Haushaltsüberwachungslisten, der Nachweisungen zur Stellenüberwachung, der Nachweisungen über die Besetzung von Stellen sowie der sonst vorgeschriebenen Nachweise und Listen.
- 3.3.6 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt (Haushaltsreferentin oder Haushaltsreferent) hat der Landeskasse bis zum Abschluss der Bücher die für die Berechnung von Ausgaberesten notwendigen Angaben zu machen; sie oder er hat dabei auch mitzuteilen, in welcher Höhe nicht geleistete übertragbare Ausgaben in Abgang zu stellen sind; sie oder er hat ferner die Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung aufzustellen, Vermögensnachweise zu erbringen und die Prüfungsmittelungen

des Landesrechnungshofs zu erledigen oder, wenn sie oder er die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen hat, an der Erledigung mitzuwirken.

- 3.3.7 Ergeben sich bei der Ausführung des Haushaltsplans haushaltsrechtliche Zweifel, ist die Entscheidung der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt einzuholen.

4. Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2, bei denen die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen ist, sind alle Vorhaben, insbesondere auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt ist möglichst frühzeitig zu beteiligen.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben auch die Gesamtbelange des Landeshaushalts zur Geltung zu bringen und den finanz- und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

- 5.2 Unterlagen, die die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr oder ihm auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Ihr oder ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

- 5.3 Schriftverkehr, Verhandlungen und Besprechungen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof sind durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt der obersten Landesbehörde zu führen, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet oder die Gemeinsame Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt. Im Übrigen ist die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.

- 5.4 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt kann bei der Ausführung des Haushaltsplans oder bei Maßnahmen im Sinne von Nr. 4 Widerspruch erheben.

- 5.4.1 Widerspricht die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt bei einer obersten Landesbehörde einem Vorhaben, so darf dieses nur auf ausdrückliche Weisung der Leiterin oder des Leiters der Behörde oder ihrer ständigen Vertreterin oder ihres ständigen Vertreters bzw. seiner ständigen Vertreterin oder seines ständigen Vertreters weiterverfolgt werden.

- 5.4.2 Widerspricht die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt bei einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereichs einem Vorhaben und tritt ihr oder ihm die Leiterin oder der Leiter nicht bei, so ist die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuholen. In dringenden Fällen kann das Vorhaben auf schriftliche Weisung der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle begonnen oder ausgeführt werden, wenn die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle nicht ohne Nachteil für das Land abgewartet werden kann. Die getroffene Maßnahme ist unverzüglich der nächsthöheren Dienststelle anzuzeigen, die über die weitere Behandlung der Angelegenheit entscheidet.

§ 10 **Unterrichtungspflichten**

- (1)** Die Landesregierung fügt ihren Gesetzesvorlagen einschließlich der nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorzulegenden Verträge einen Überblick über die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes bei. Bei Einbringung von Gesetzesvorlagen, die voraussichtlich zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen, soll außerdem angegeben werden, auf welche Weise ein Ausgleich gefunden werden kann.
- (2)** Die Landesregierung unterrichtet den Landtag durch das Finanzministerium über den Stand des Haushaltsvollzugs. Einzelheiten werden zwischen dem Finanzausschuss und dem Finanzministerium festgelegt. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich durch das Finanzministerium über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkung auf die Finanzplanung.
- (3)** Die Landesregierung leistet den Mitgliedern des Landtages, die einen einkommensmindernden oder ausgabeerhöhenden Antrag zu stellen beabsichtigen, Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen.
- (4)** Die Landesregierung legt dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung nach Artikel 91 a Grundgesetz so rechtzeitig vor dem Termin der Anmeldung vor, dass sie beraten werden können. Entsprechendes gilt für Anmeldungen zur Änderung der Rahmenpläne.
- (5)** Die Landesregierung legt dem Landtag die Entwürfe für Vereinbarungen im Sinne des Artikels 91 b Grundgesetz so rechtzeitig vor Abschluss vor, dass sie zur Abgabe einer Stellungnahme beraten werden können.

VV zu § 10:

1. Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss halbjährlich mit Stand 30. Juni und 31. Dezember über den Haushaltsvollzug (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 2). Dabei wird zum 30. Juni ein Kurzbericht über den Bewirtschaftungsstand und zum 31. Dezember ein ausführlicher Bericht über den Abschluss des Landeshaushalts erstellt. Den finanzpolitischen Sprecherinnen oder Sprechern der Fraktionen wird zu diesen Berichten sowie nach Vorlage des jeweiligen Haushaltsentwurfs monatlich eine titelweise Ist-Liste des Gesamthaushalts vorgelegt.
2. Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss unverzüglich über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung (§ 10 Abs. 2 Satz 3). Dabei werden die Ergebnisse der Steuerschätzungen regelmäßig unmittelbar nach der Regionalisierung der Daten, die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben vierteljährlich (§ 37 Abs. 6) und weitere Änderungen der Haushaltsentwicklung, sofern sie politisch besonders bedeutsam sind oder ein Volumen von 25 Mio. Euro überschreiten, vorgelegt.

Teil II

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 11

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr
 1. zu erwartenden Einnahmen,
 2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
 3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

VV zu § 11:

Inhalt

Nr. 1 Fälligkeitsprinzip

Nr. 2 Leertitel

Nr. 3 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

1. **Fälligkeitsprinzip**
 - 1.1 Beim jeweiligen Haushaltsansatz dürfen nur diejenigen Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich auch kassenwirksam werden.
 - 1.2 Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen.
2. **Leertitel**

Ein Titel mit Zweckbestimmung und ohne Ansatz (Leertitel) kann in den Haushaltsplan eingestellt werden

 - 2.1 für den Fall der Abwicklung übertragbarer Ausgaben über das Jahr der Schlussbewilligung hinaus,
 - 2.2 aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen.
3. **Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen**

Wegen der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen siehe § 16 und die VV dazu.

§ 12

Geltungsdauer der Haushaltspläne

Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

§ 13

Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.
- (2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).
- (3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen
 1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) zählen, Entnahmen aus Rücklagen;
 2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen.
Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für
 - a) Baumaßnahmen,
 - b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden,
 - c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
 - d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
 - e) Darlehen,
 - f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
 - g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.
- (4) Der Gesamtplan enthält
 1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
 2. eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht). Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages andererseits,
 3. eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan).

VV zu § 13:

Der Gruppierungsplan (§ 13 Abs. 3) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes (VV-HS) enthalten.

§ 14

Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

- 1. Darstellungen der Einnahmen und Ausgaben**
 - a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),**
 - b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),**
 - c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt);**
- 2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten;**
- 3. eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten und die anderen Stellen für Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (andere Stellen als Planstellen).**

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

VV zu § 14:

- 1. Durchlaufende Posten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) sind Beträge, die im Land der Haushalt für einen anderen vereinnahmt und in gleicher Höhe an diesen weitergeleitet werden, ohne dass das Land an der Bewirtschaftung der Mittel beteiligt ist (Gruppen 382 und 982).**
- 2. Der Funktionenplan (§ 14 Abs. 2) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes (VV-HS) enthalten.**

§ 15

Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für zusätzliche Tilgungen und die zu ihrer Anschlussfinanzierung erforderlichen Einnahmen aus Krediten, sowie für die mit dem Abschluss von ergänzenden Verträgen im Sinne des § 18 Abs. 6 verbundenen Zahlungen. Darüber hinaus können Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. In Fällen des Satzes 3 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.
- (2) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

VV zu § 15:

1. Nach dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden.
2. Die Vorschriften über die Bruttoveranschlagung gelten auch für den Tausch von Grundstücken.
3. Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung sind durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen.

§ 16 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden. Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen aus den Jahren vor dem laufenden Haushaltsjahr eingegangene und noch bestehende Verpflichtungen sind in die Erläuterungen aufzunehmen.

VV zu § 16:

1. Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen, wenn die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren erstmalig durch den Haushaltsplan begründet werden soll (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1).
2. Für bereits in früheren Haushaltsjahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen. Sofern solche Verpflichtungen noch bestehen, sind diese in den Erläuterungen zum Haushaltsplan darzustellen
3. Einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht
 - 3.1 bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte sowie für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgaben, wenn die Verpflichtungen im folgenden Jahr zu Ausgaben führen (§ 38 Abs. 5 und Nr. 6 zu § 38),
 - 3.2 für den Abschluss von Verträgen im Sinne von Art. 37 Abs. 2 Landesverfassung (§ 38 Abs. 6),
 - 3.3 bei Maßnahmen nach § 40,
 - 3.4 für die Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis (§ 64 Abs. 5),
 - 3.5 in den Fällen des § 18 Abs. 1 und 6 sowie des § 39 Abs. 1.
4. Von einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist bei Titeln der Obergruppen 41 bis 43 des Gruppierungsplans abzusehen.
5. Werden im Haushaltsplan ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen und würden sie deshalb verfallen, so sind sie, soweit erforderlich, in späteren Haushaltsjahren erneut zu veranschlagen. Werden diese Verpflichtungsermächtigungen doch noch im laufenden Haushaltsjahr oder gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen, sind sie auf die im neuen Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2, soweit sie bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.
6. Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zu beachten.

7. Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 in den Haushaltsplan aufzunehmenden Verpflichtungsermächtigungen sind bei der nach der Zweckbestimmung in Betracht kommenden Ausgabe gesondert zu veranschlagen.
8. Ist das Eingehen von Verpflichtungen vorgesehen, die zu Ausgaben in mehreren Haushaltsjahren führen können, ist der Gesamtbetrag der benötigten Verpflichtungsermächtigung auszubringen; außerdem sind die voraussichtlich fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen betragsmäßig nach Jahren getrennt im Haushaltsplan anzugeben (Jahresbeträge).

§ 17

Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen

- (1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Veränderungen der Erläuterungen im Haushaltsentwurf gegenüber dem laufenden Haushalt sollen kenntlich gemacht werden. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.
- (2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen. Das gilt nicht für Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das Nähere regelt das Finanzministerium; der Finanzausschuss ist zu unterrichten.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.
- (4) Für denselben Zweck sollen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen werden.
- (5) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.
- (6) Andere Stellen als Planstellen sind in den Stellenübersichten auszuweisen.

VV zu § 17:

Inhalt

- Nr. 1 Einzelveranschlagung
- Nr. 2 Erläuterungen
- Nr. 3 Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben
- Nr. 4 Planstellen
- Nr. 5 Andere Stellen als Planstellen
- Nr. 6 Leerstellen
- Nr. 7 Schaffung und Einsparung von Stellen
- Nr. 8 Stellenbesetzung und -überwachung

1. Einzelveranschlagung

- 1.1 Die Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes (VV-HS), den Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL) und den jeweiligen Rundschreiben des Finanzministeriums zur Haushaltsaufstellung.
- 1.2 Bei der Abgrenzung des Entstehungsgrundes für die Einnahmen und der Zwecke für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist von der Gruppierung des Grup-

pierungsplans auszugehen. Der Zweck einer Ausgabe oder einer Verpflichtungsermächtigung wird durch das Ziel bestimmt, das durch die Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung erreicht werden soll. Verschiedene Zwecke können auch im Rahmen derselben Maßnahme verwirklicht werden.

- 1.3 Zweckgebundene Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben sind in der Regel getrennt von anderen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

2. Erläuterungen

- 2.1 Erläuterungen sind auf das sachlich Notwendige zu begrenzen. Soweit das Verständnis nicht leidet, kann hierbei auf Erläuterungen an anderer Stelle des Haushaltsplans verwiesen werden.

- 2.2 Sind Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen zur Bewirtschaftung unerlässlich, so sind die Erläuterungen oder die entsprechenden Teile der Erläuterungen durch Haushaltsvermerk für verbindlich zu erklären.

3. Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben

Eine Zweckbindung im Haushaltsplan oder Gesetz ist bei den Einnahmetiteln in den Erläuterungen, bei den Ausgabtiteln durch Haushaltsvermerk kenntlich zu machen.

4. Planstellen

Planstellen dürfen nur mit solchen Amtsbezeichnungen ausgebracht werden, die in den als Anlagen zum Landesbesoldungsgesetz oder zum Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein (BBesG - ÜFSH) bzw. dem ab 1. März 2012 maßgebenden Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein) enthaltenen Besoldungsordnungen festgelegt oder durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten festgesetzt worden sind.

5. Andere Stellen als Planstellen

- 5.1 Andere Stellen als Planstellen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3) sind
 - 5.1.1 die Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nichtbeamtete Kräfte),
 - 5.1.2 die Stellen für von anderen Dienststellen abgeordnete Beamtinnen und Beamte,
 - 5.1.3 die Stellen für andere Kräfte zur Ausbildung, Anstellung oder Fortbildung.

- 5.2 Die Stellenübersichten sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen, Entgeltgruppen bzw. nach sonstigen Dienstbezeichnungen zu gliedern. Stellen für von anderen Dienststellen abgeordnete Beamtinnen und Beamte sind entsprechend zu kennzeichnen.

6. Leerstellen

- 6.1 Planstellen und andere Stellen, die ausschließlich für ohne Dienstbezüge beurlaubte oder zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnete oder entsandte Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmt sind, sind als Leerstellen zu bezeichnen und im Vorwort des jeweiligen Einzelplans nach Kapiteln getrennt auszuweisen. Für Leerstellen sind - vorbehaltlich der Regelung in Nr. 6.2 - keine Ausgaben zu veranschlagen.

- 6.2 Kostenwirksame Leerstellen (vgl. z.B. Nr. 3.3 zu § 49) sind im Stellenplan bzw. in der Stellenübersicht nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen bzw. nach Entgeltgruppen gesondert von den übrigen Stellen auszubringen. Kostenwirksame Leerstellen dürfen nur mit kw-Vermerk ausgebracht werden (vgl. hierzu Nr. 1 zu § 21). Darüber hinaus ist zu vermerken, welchem Zweck die Leerstelle dient. Ist die Stelle aufgrund einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder des Finanzministeriums ausgebracht worden, genügt die Angabe der entsprechenden Bestimmung des Haushaltsgesetzes; über ihren weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

7. Schaffung und Einsparung von Stellen

- 7.1 Neue Planstellen und andere Stellen dürfen nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden. Kann ein Stellenmehrbedarf durch Rationalisierungsmaßnahmen usw. nicht aufgefangen werden, so ist zu prüfen, ob und inwieweit durch die Übertragung von Stellen aus anderen Haushaltskapiteln oder die Umwandlung von Stellen der zusätzliche Stellenbedarf befriedigt werden kann.
- 7.2 Stellen, die ausschließlich für Beamtinnen und Beamte bestimmt sind, die von anderen Dienststellen abgeordnet werden, dürfen nur geschaffen werden, wenn die aufnehmende Dienststelle die Dienstbezüge zahlen oder erstatten muss und die Bezüge nicht aus besetzbaren Planstellen bzw. anderen Stellen gezahlt werden können (vgl. hierzu Nr. 2.2 zu § 49 und Nr. 2 zu § 50). Für Landesbeamtinnen und Landesbeamte dürfen die in Satz 1 genannten Stellen nur geschaffen werden, wenn das Haushaltsgesetz dies zulässt.
- 7.3 Leerstellen sollen nur für den Personenkreis und den Zweck geschaffen werden, für den die zuständige oberste Landesbehörde oder das Finanzministerium kraft haushaltsgesetzlicher Ermächtigung auch im Laufe des Haushaltsjahres Leerstellen ausbringen kann. Leerstellen dürfen nicht für den Zweck geschaffen werden, außerhalb des Landesdienstes beschäftigte Kräfte nach Einstellung sofort wieder für ihre bisherige Tätigkeit abzuordnen oder zu beurlauben.
- 7.4 Nicht besetzte Planstellen und andere Stellen, die entbehrlich sind oder nicht nur vorübergehend nicht besetzt werden können, sind einzusparen und dürfen nicht erneut ausgebracht werden (vgl. hierzu auch § 21).

8. Stellenbesetzung und -überwachung

Für die Stellenbesetzung und -überwachung gelten die VV zu § 49.

§ 18
Kreditermächtigungen

- (1) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

 1. zur Deckung von Ausgaben,
 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite).

Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.
- (2) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.
- (3) Die weiter geltende Ermächtigung nach Absatz 2 darf auch zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich und zur Deckung von auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Mehrausgaben bis zur Höhe von 3 vom Hundert der veranschlagten Einnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich herangezogen werden.
- (4) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 erhöhen sich um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung zusätzlicher Tilgungen und zum Ankauf eigener Wertpapiere des Landes im Rahmen der Marktpflege erforderlich werden.
- (5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme für Kredite nach Absatz 1 Nr. 1 ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium ergänzende derivative Finanzgeschäfte zur Optimierung der Kreditausgaben aus den Kreditmarktschulden und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Grundlage für derivative Finanzgeschäfte können bereits bestehende Schulden, neue Kredite nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und Anschlusskredite für die in den nach Ablauf des Haushaltsjahres folgenden zehn Jahren fälligen Darlehen sein. Derivative Finanzgeschäfte dürfen eine Gesamtlaufzeit von 30 Jahren nicht überschreiten. Die derivativen Finanzgeschäfte sind in die nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Obergrenzen für die Zinsänderungsrisiken einzubeziehen.

§ 19
Übertragbarkeit

- (1) **Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.**
- (2) **Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste), sind Ausgabemittel unter Berücksichtigung der weitergeltenden Kreditermächtigung und weiterer Einnahmereste sowie der voraussichtlichen Entwicklung der Ausgabereste insgesamt zu veranschlagen.**

VV zu § 19:

1. Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus nach Maßgabe des § 45 als Ausgabereste verfügbar zu halten.
2. Für die Fälle der Übertragbarkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 ist ein Übertragbarkeitsvermerk im Haushaltsplan nicht auszubringen.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar (vgl. Nr. 5 zu § 16 sowie § 45 Abs. 1 S. 2).

§ 20 Deckungsfähigkeit

- (1) Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppe 42 und der Titel 443 01.**
- (2) Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt, der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppen 519 und 529 und der in den Kapiteln 01 ausgewiesenen Titel 531 02.**
- (3) Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Auf übertragbare Ausgaben ist Satz 1 nur in besonderen Fällen anzuwenden.**
- (4) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.**
- (5) Verpflichtungsermächtigungen können bei anderen Titeln in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgaben dieser Titel deckungsfähig sind.**

VV zu § 20:

1. Deckungsfähigkeit ist die
 - durch § 20 Abs. 1 und 2 oder durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk gemäß § 20 Abs. 3 begründete Möglichkeit, bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt auf Grund von Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Ausgabebetiteln zu leisten bzw.
 - durch § 20 Abs. 5 begründete Möglichkeit, die Verpflichtungsermächtigung (VE) bei einem Titel zu Lasten einer oder mehrerer anderer VE in Anspruch zu nehmen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn die Ausgabebetitel bzw. VE wechselseitig zur Verstärkung der jeweiligen Ansätze bzw. VE herangezogen werden dürfen.

Einseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn der eine Ansatz (deckungsberechtigter Ansatz) bzw. die eine VE (deckungsberechtigte Ermächtigung) nur verstärkt und der andere Ansatz (deckungspflichtiger Ansatz) bzw. die andere VE (deckungspflichtige Ermächtigung) nur für die Verstärkung des ersten (deckungsberechtigten) Ansatzes bzw. der ersten (deckungsberechtigten) VE herangezogen werden darf.

Bei einer durch Haushaltsvermerk begründeten einseitigen Deckungsfähigkeit zu Lasten bzw. zu Gunsten des Ansatzes eines Titels, bei dem bereits eine ebenfalls durch Haushaltsvermerk begründete Deckungsfähigkeit mit Ansätzen anderer Titel vorliegt, werden diese Ansätze in die einseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

2. Ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang im Sinne von § 20 Abs. 3 kann angenommen werden, wenn die Ausgaben oder die VE zur Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke dienen.

3. Vor dem Hintergrund der Bildung von Teilbudgets in den Ressortbudgets der Ministerien (vgl. auch Nr. 2 zu § 27) können im Haushaltsgesetz von § 20 Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Regelungen zur Deckungsfähigkeit in dem jeweiligen Haushaltsjahr getroffen werden.
4. Die allgemeinen Deckungskreise gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 2 sowie gemäß Haushaltsgesetz gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen (§ 20 Abs. 3) getroffen sind.
5. Die Grundsätze der Nrn. 1 bis 4 gelten in gleicher Weise für die Deckungsfähigkeit übertragener Ausgabereste (vgl. auch Nr. 3 zu § 46).

§ 21

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) **Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.**
- (2) **Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgewandelt werden können.**
- (3) **Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.**
- (4) **Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über den Vollzug der Vermerke "künftig wegfallend" und "künftig umzuwandeln".**

VV zu § 21:

1. Planstellen und andere Stellen, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk "kw". Sofern der Vermerk mit dem Zusatz „mit Ausscheiden“ der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers versehen ist, ist der voraussichtliche Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses kw-Vermerks unter Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Altersgrenze für den Ruhestand anzugeben.
2. Planstellen und andere Stellen, die als künftig umzuwandeln bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk "ku" unter Angabe der Art der Stelle und der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden.
3. Im Haushaltsplan ausgebrachte kw- und ku-Vermerke sind so lange in die folgenden Haushaltspläne zu übernehmen, bis die Vermerke wirksam geworden sind. Abweichungen sind zu erläutern.
4. Kw- und ku-Vermerke werden zu dem in § 47 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften genannten Zeitpunkt wirksam.
5. Titel erhalten den Vermerk und die Kennzeichnung „weggefallen“, wenn der Titel im Haushaltsjahr und im Vorjahr keinen Ansatz hatte und nicht mit weiteren Einnahmen bzw. Ausgaben zu rechnen ist.
Den Vermerk „künftig wegfallend“ erhalten Titel, die im zweiten Jahr eines Doppelhaushalts die Voraussetzungen für die Ausbringung des Vermerks „weggefallen“ erfüllen.

§ 22

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Durch Sperrvermerk kann bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Finanzausschusses bedarf.

VV zu § 22:

1. Die Vorschrift ist auf Planstellen und andere Stellen, die aus besonderen Gründen zunächst nicht besetzt werden sollen, entsprechend anzuwenden.
2. Ausgaben, die für ein späteres Haushaltsjahr zurückgestellt werden können, dürfen nicht, auch nicht mit Sperrvermerk, veranschlagt werden. Dies gilt entsprechend für Planstellen und andere Stellen.

§ 23 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

VV zu § 23:

Inhalt

- Nr. 1 Begriff der Zuwendungen
- Nr. 2 Zuwendungsarten
- Nr. 3 Grundsätze für die Veranschlagung

1. Begriff der Zuwendungen

- 1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen 1 und 2 zur VV Nr. 5.1 und Anlage 1 zur VV-K Nr. 5.1 zu § 44) genannten künftigen ungewissen Ereignissen gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung aufgrund einer Verlustdeckungszusage.
- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere
 - 1.2.1 Sachleistungen (Nr. 1 zu § 63),
 - 1.2.2 Leistungen, auf die die Empfängerin oder der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
 - 1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
 - 1.2.4 Entgelte aufgrund von öffentlichen Aufträgen; dies sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird (siehe **Anlage**),
 - 1.2.5 satzungsmäßige Mitgliedbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3. Grundsätze für die Veranschlagung

- 3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen (§ 39) nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich das Land gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren (vgl. aber Nr. 6.4 zu § 38).
- 3.3 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen hiervon zulassen. Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben nicht nur getrennt, sondern auch einzeln veranschlagt, ist § 24 Abs. 4 zu beachten.
- 3.4 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Veranschlagung zugrunde zu legen. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.
- 3.4.1 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan soll in der Form dem Landeshaushaltsplan entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.
- 3.4.2 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.
- 3.4.3 Hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage des Wirtschafts- oder Haushaltsplans an den Finanzausschuss bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs siehe Nr. 6.1 zu § 26.
- 3.5 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und 17 Abs. 4 zu beachten. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen übergeordneter Ziele - insbesondere Förderprogramme -, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle; vgl. Nrn. 2.2 und 2.3 zu § 7 sowie Nr. 11.1.3 zu § 44).

3.6 Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch vom Bund und von Ländern veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

Abgrenzung der Zuwendungen von öffentlichen Aufträgen

1. Zu den öffentlichen Aufträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltsverpflichtung des Landes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung gegenübersteht.
 - 1.1 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
 - 1.2 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Land oder in dessen Auftrag gegenüber Dritten erbracht werden.
 - 1.3 Die Leistung muss dem Land oder Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
2. Aus Nr. 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO insbesondere alle Geldleistungen des Landes sind,
 - 2.1 die der Empfängerin oder dem Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und
 - 2.2 die der Empfängerin oder dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und
 - 2.3 bei denen die Empfängerin oder der Empfänger dem Land oder Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.3 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf das Land im Sinne der Nr. 5.4.3 zu § 44.

§ 24

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- (1) **Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahmen, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen insbesondere auch hinsichtlich der Kosten der Nutzung beizufügen und zu beachten.**
- (2) **Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Der Veranschlagung soll ein Nutzungskonzept beigefügt werden. In die Erläuterungen sollen Kostenrichtwerte und Rentabilitätsberechnungen aufgenommen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.**
- (3) **Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem Land ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.**
- (4) **Auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Kosten durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden gedeckt werden. Mit dem Haushaltsplan soll die Gesamtfinanzierung vorgelegt werden. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.**

VV zu § 24:

Inhalt

- Nr. 1 Baumaßnahmen, Bauunterlagen
- Nr. 2 Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben
- Nr. 3 Bereitstellung der Unterlagen
- Nr. 4 Gesetzliche Sperre
- Nr. 5 Zuwendungen

1. Baumaßnahmen, Bauunterlagen

- 1.1 Zu den Baumaßnahmen gehören alle Maßnahmen, die der Hauptgruppe 7 zuzuordnen sind.
- 1.2 Form und Inhalt der Bauunterlagen sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten bei Erstellung der Bauunterlagen richten sich nach dem Handbuch des Finanzministeriums für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein oder nach sonstigen für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Verwaltungsvorschriften.

1.3 Ausgaben für Hochbaumaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall sind grundsätzlich einzeln zu veranschlagen. Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung (§ 27) andere Wertgrenzen festlegen und auch nähere Regelungen über die Einzelveranschlagung anderer Baumaßnahmen treffen.

2. Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben

2.1 Größere Beschaffungen sind Anschaffungen von Sachen mit einem Mittelbedarf von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall, für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in der Hauptgruppe 8 des Gruppierungsplans im Haushaltsplan veranschlagt werden.

2.2 Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall, die der zweckgerichteten Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technischer und wirtschaftlicher Art dienen, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung); hierzu zählen auch Forschungsvorhaben, die der Erreichung des Entwicklungszieles dienen, sowie die Erprobung.

2.3 Bei größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle in begründeten Fällen von der Wertgrenze Ausnahmen zulassen.

2.4 Die Unterlagen müssen enthalten eine Beschreibung des Gegenstandes oder eine Erläuterung des Vorhabens (ggf. mit Plänen und Skizzen), einen Zeitplan, eine Darlegung der Notwendigkeit der Beschaffung oder Entwicklung, ein Nutzungskonzept, eine Schätzung der Kosten und Folgekosten soweit möglich nach Kostenrichtwerten sowie eine Darlegung der Gesamtfinanzierung und Rentabilität (Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne von § 7).

3. Bereitstellung der Unterlagen

Die Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans dem Finanzministerium vorliegen, soweit es nicht darauf verzichtet.

4. Gesetzliche Sperre

Für die Sperre nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ist ein Sperrvermerk nicht auszubringen.

5. Zuwendungen

Wegen der einzeln veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen vgl. Nr. 3.3 zu § 23.

§ 25
Überschuss, Fehlbetrag

- (1) Der Überschuss oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).**
- (2) Ein Überschuss ist insbesondere zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen. Ein danach noch verbleibender Überschuss ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr als Einnahme einzustellen. § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S 705), bleibt unberührt.**
- (3) Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Er darf durch Einnahmen aus Krediten nur gedeckt werden, soweit die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme nicht ausgeschöpft sind.**

§ 26

Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- (1) Landesbetriebe haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen.
- (2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben von
 1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Land ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
 2. Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die vom Land Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Wirtschaftsplan oder der Haushaltsplan der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger soll rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen vorgelegt werden. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss.

VV zu § 26:

Inhalt

- Nr. 1 Landesbetriebe
- Nr. 2 Sondervermögen
- Nr. 3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Nr. 4 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger
- Nr. 5 Form der Übersichten
- Nr. 6 Vorlage von Wirtschafts- oder Haushaltsplänen
- Anlage 1 zu Nr. 1.3 Muster „Wirtschaftsplan“
- Anlage 2 zu Nr. 5.2 Muster „Übersicht über den Haushalts-/Wirtschaftsplan“

1. Landesbetriebe

- 1.1 Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige, haushaltsmäßig gesondert geführte Teile der unmittelbaren Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist.

- 1.2 Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der sich den Erfordernissen des freien Wettbewerbs anzupassen hat.
- 1.3 Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgs- und einen Finanzplan (vgl. Muster **Anlage 1**). Im Erfolgsplan sind die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.
Im Finanzplan sind der vorgesehene Finanzierungsbedarf (z.B. Vermögensmehrungen, Fehlbeträge, Rücklagenbildungen, Ablieferungen an den Haushalt) und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel (z.B. Vermögensveräußerungen, Überschüsse, Auflösungen von Rücklagen, Zuführungen aus dem Haushalt) darzustellen.
- 1.4 Zu den Zuführungen aus dem Haushalt gehören Zuschüsse für laufende Zwecke, zur Kapitalausstattung und für Investitionen. Zu den Ablieferungen an den Haushalt gehören Überschussablieferungen und Kapitalrückzahlungen.
- 1.5 Das zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, nach welchen Grundsätzen die Zuführungen und die Ablieferungen zu ermitteln sind.
- 1.6 Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen anzugeben.
- 1.7 Im Übrigen gelten für Landesbetriebe die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen. Führt der Landesbetrieb seine Bücher gemäß § 74 Abs. 1 nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, sind die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten; die Rechnungslegung dieser Landesbetriebe ist in § 87 geregelt.

2. Sondervermögen

- 2.1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind.
- 2.2 Wegen des Haushaltsrechts der Sondervermögen vgl. § 113.

3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zählen solche, die vom Land aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsverpflichtung ganz oder zum Teil zu unterhalten sind.

4. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zu den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zählen die institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger (Nr. 2.2 zu § 23).

5. Form der Übersichten

Für die gemäß § 26 Abs. 3 dem Haushaltsplan beizufügenden bzw. in den Erläuterungen aufzunehmenden Übersichten über den Haushalts- und Wirtschaftsplan ist das Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

6. Vorlage von Wirtschafts- oder Haushaltsplänen

- 6.1 Die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs vorliegenden entsprechenden Wirtschafts- oder Haushaltspläne von institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern werden dem Finanzausschuss bei einer Zuwendung des Landes ab 50.000 Euro für das betreffende Jahr vorgelegt. Können solche Wirtschafts- oder Haushaltspläne nicht vorgelegt werden, wird dies von den Fachministerien bei der mündlichen Beratung des jeweiligen Einzelplans im Finanzausschuss begründet. Auf Anforderung des Finanzausschusses, der sich in besonderen Fällen die Vorlage von Wirtschafts- oder Haushaltsplänen institutionell geförderter Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, die eine Zuwendung von weniger als 50.000 Euro aus dem Landeshaushalt erhalten sollen, vorbehalten hat, ist entsprechend der Sätze 1 und 2 zu verfahren.

Diese Regelung setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in der Weitergabe der Unterlagen an den Finanzausschuss keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Art. 29 Landesverfassung sieht (vgl. auch Nr. 1.6 zu § 44).

- 6.2 Verlangt der Finanzausschuss bei Projektförderungen die Vorlage von Finanzierungs-, Wirtschafts- oder Haushaltsplänen, prüft das Fachministerium, ob die uneingeschränkte Vorlage zulässig ist, insbesondere, ob schutzwürdige Interessen der Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger betroffen sein könnten. In Zweifelsfällen sind die Unterlagen nur dann an den Finanzausschuss weiterzuleiten, wenn der Ausschuss die Behandlung dem besonderen Schutz der Geheimschutzordnung des Landtages unterstellt.
- 6.3 Im Falle der Weitergabe einer Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger an Dritte (vgl. Nr. 12 zu § 44) ist entsprechend den Nummern 6.1 und 6.2 zu verfahren.

Wirtschaftsplan der/des _____ (auch institutionelle Förderung)
--

Positionsbezeichnung	Ansatz <u>Planjahr</u> T€	Ansatz Vorjahr T€	Ansatz Vorvorjahr T€	Erläuterungen
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>
1. Erfolgsplan 1.1 Erträge 1.1.1 Betriebsertrag z.B. - Umsatzerlöse - Bestandsveränderungen - Aktivierte Eigenleistungen - Sonstige betriebliche Erträge - Außerordentliche Erträge <div style="text-align: right;">Summe</div> 1.1.2 Betriebsfremder Ertrag z.B. - Zuwendungen des Bundes u. anderer Länder - Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden - Zuwendungen Dritter (z.B. Spenden) - Zinserträge - Sonstige betriebsfremde Erträge <div style="text-align: right;">Summe</div>				
Summe Erträge (1.1)				

Positionsbezeichnung	Ansatz <u>Planjahr</u> T€	Ansatz Vorjahr T€	Ansatz Vorvorjahr T€	Erläuterungen
1	2	3	4	5
<p>1.2 Aufwendungen</p> <p>1.2.1 Materialaufwand</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe - Fremdleistungen <p style="text-align: right;">Summe</p> <p>1.2.2 Personalaufwand</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löhne und Gehälter - Versorgungsbezüge - Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen - Sonstiger Personalaufwand <p style="text-align: right;">Summe</p> <p>1.2.3 Abschreibungen</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschreibungen auf Gebäude - Abschreibungen auf Maschinen und Anlagen <p style="text-align: right;">Summe</p> <p>1.2.4 Sonstiger betrieblicher Aufwand</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energie (z.B. Strom, Gas, Wasser) - Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude - Instandhaltungen - Steuern, Beiträge und dgl. - Geschäftsbedarf - Bücher u. Zeitschriften - Post- und Fernmeldegebühren - Aus- und Fortbildung - Sachverständige/Gutachten - Gerichts- und ähnliche Kosten - Raum- und Maschinenmieten - Dienstreisen - Verwaltungskostenentschädigung - Sonstiger sächlicher Aufwand <p style="text-align: right;">Summe</p> <p>1.2.4 Außerordentlicher Aufwand</p> <p style="text-align: right;">Summe</p>				
Summe Aufwendungen (1.2)				
<p><u>Überschuss / Fehlbetrag</u></p> <p>(Summe 1.1 - Summe 1.2)</p>				

Positionsbezeichnung	Ansatz <u>Planjahr</u> T€	Ansatz Vorjahr T€	Ansatz Vorvorjahr T€	Erläuterungen
1	2	3	4	5
<p>2. Finanzplan</p> <p>2.1 Finanzbedarf</p> <p>2.1.1 Fehlbetrag des Erfolgsplans Summe</p> <p>2.1.2 Vermehrung des Anlagevermögens z.B. - Gebäude, bebaute Grundstücke - Maschinen und technische Anlagen - Fahrzeuge - Betriebs- und Geschäftsausstattung (je Einzelfall ab 5.000 €) Summe</p> <p>2.1.3 Vermehrung des Umlaufvermögens z.B. - Vorräte - Forderungen - flüssige Mittel Summe</p> <p>2.1.4 Verminderung des Eigen- und Fremdkapitals z.B. - Eigenkapital - Rücklagen (Einstellung) - Verbindlichkeiten Summe</p> <p>2.1.5 Ablieferung an das Land Summe</p>				
Summe Finanzbedarf				

Positionsbezeichnung	Ansatz <u>Planjahr</u> T€	Ansatz Vorjahr T€	Ansatz Vorvorjahr T€	Erläuterungen
1	2	3	4	5
<p>2.2 Deckungsmittel</p> <p>2.2.1 Überschuss des Erfolgsplans <div style="text-align: right;">Summe</div></p> <p>2.2.2 Verminderung des Anlagevermögens z.B. - Abgänge - Abschreibungen <div style="text-align: right;">Summe</div></p> <p>2.2.3 Verminderung des Umlaufvermögens z.B. - Vorräte - Forderungen - flüssige Mittel <div style="text-align: right;">Summe</div></p> <p>2.2.4 Vermehrung des Eigenkapitals z.B. - Eigenkapital - Rücklagen - Verbindlichkeiten <div style="text-align: right;">Summe</div></p> <p>2.2.5 Zuführung des Landes - vgl. Titel - (Landeshaushalt)- <div style="text-align: right;">Summe</div></p>				
Summe Deckungsmittel				

nachrichtlich: **Stellenübersicht**

Zu _____ :
(Titel)

Übersicht
über den (vorläufigen) Haushalts-/Wirtschaftsplan
der/des

	Soll- und Ist-Beträge nach Haushaltsjahren entsprechend der Gliederung des Landeshaushalts
<p><u>1. Ausgaben</u></p> <p>1.1 Personalausgaben 1.2 Sächliche Verwaltungsausgaben 1.3 Schuldendienst 1.4 Zuweisungen und Zuschüsse (mit Ausnahme für Investitionen) 1.5 Ausgaben für Investitionen 1.6 Besondere Finanzierungsausgaben</p> <p style="text-align: right;">Summe Ausgaben</p>	
<p><u>2. Einnahmen</u></p> <p>(ohne Zuwendungen)</p> <p style="text-align: right;">Summe Einnahmen</p>	
<p><u>3. Zuwendungsbedarf</u></p> <p>(Summe 1 - Summe 2)</p> <p>Der Zuwendungsbedarf soll gedeckt werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Land mit <ul style="list-style-type: none"> davon: - Institutionelle Förderung - Projektförderung - den Bund mit - andere Gebietskörperschaften mit - Sonstige mit 	
<p><u>4. Stellenplan</u></p> <p>Beschäftigte EntgeltGr.</p> <p style="text-align: right;">Gesamt</p> <p>Erläuterungen: (Angabe wesentlicher Gründe für die Veränderungen)</p>	<p>Zahl der Stellen nach Haushaltsjahren entsprechend der Gliederung des Landeshaushalts</p>

§ 27

Vorbereitung der Haushaltsaufstellung

- (1) **Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung beschließt die Landesregierung auf Vorschlag des Finanzministeriums im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets Vorgaben zur Höhe der Budgets der einzelnen Ministerien (Ressortbudgets).**
- (2) **Die Budgetplanungen der Ministerien sind dem Finanzministerium zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Das Finanzministerium kann verlangen, dass den Budgetplanungen Organisations- und Stellenpläne sowie andere Unterlagen beigelegt und erforderliche Auskünfte erteilt werden.**
- (3) **Die Voranschläge für die Einzelpläne des Landtages, des Landesrechnungshofs und des Landesverfassungsgerichts sind dem Finanzministerium mit den für die Aufstellung des Haushaltsplanes erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig einzureichen, dass sie in den Entwurf des Haushaltsplans aufgenommen werden können.**

VV zu § 27:

1. Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung berechnet das Finanzministerium die Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets und legt der Landesregierung auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachaufgaben einen Vorschlag zur Höhe der Ressortbudgets zur Entscheidung vor. Das Finanzministerium stellt die für die Berechnung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets zu Grunde gelegten Parameter und Sachverhalte unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts dar.
2. Die Landesregierung kann den Ministerien im Rahmen der Entscheidung nach Nr. 1 ein einziges Ressortbudget zuweisen oder auch Vorgaben zur Aufteilung in Teilbudgets, zum Beispiel für „Personal und Verwaltung“ sowie für „Zuweisungen, Zuschüsse, Investitionen“, machen.
3. Die haushaltsmäßigen Planungen des Landtags und des Landesrechnungshofs bleiben von dem Verfahren unberührt.